

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

24.02.2023

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.35-17/23

Zulassungsnummer:

Z-3.35-2143

Geltungsdauer

vom: **9. März 2023**

bis: **9. März 2028**

Antragsteller:

**MC Bauchemie
Müller GmbH & Co. KG**
Am Kruppwald
46238 Bottrop

Zulassungsgegenstand:

Beton mit Betonzusatzstoff "Centrilit NC II - Pulver" nach ETA-17/0489 und "Centrilit NC II - Suspension" nach ETA-17/0812

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-3.34-2143 vom 9. März 2018. Der Gegenstand ist erstmals am 9. März 2018 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² mit Betonzusatzstoff "Centrilit NC II - Pulver" bzw. "Centrilit NC II - Suspension", der nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-17/0489 bzw. ETA-17/0812 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Beton und Stahlbeton nach DIN EN 206-1¹ mit dem Betonzusatzstoff "Centrilit NC II - Pulver" nach ETA-17/0489 bzw. "Centrilit NC II - Suspension" nach ETA-17/0812 darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur in Verbindung mit DIN 1045-2² hergestellt werden.
- 1.2.2 Spannbetonbauteile nach DIN EN 1992-1-1³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴ dürfen unter Verwendung von "Centrilit NC II - Pulver" bzw. "Centrilit NC II - Suspension" nur hergestellt werden, wenn die Spannstähle nicht in direktem Kontakt zu dem Beton stehen.
- 1.2.3 Einpressmörtel nach DIN EN 447⁵ darf mit "Centrilit NC II - Pulver" bzw. "Centrilit NC II - Suspension" nicht hergestellt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

- 2.1 Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt gilt DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2².
- 2.2 Die Zusammensetzung des Betons mit Betonzusatzstoff "Centrilit NC II - Pulver" bzw. "Centrilit NC II - Suspension" ist stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² festzulegen.
- 2.3 Einsatz des Betonzusatzstoffes als Suspension
Bei Einsatz des Betonzusatzstoffes als Suspension muss diese am Verwendungsort vor jeder Verwendung durch geeignete Maßnahmen homogenisiert werden.
Die Zugabemenge an Pulver beträgt $a = A \cdot T/100$ (A: Zugabemenge der Suspension in kg/m³ Beton; T: Feststoffgehalt in M.-%). Die in der Suspension enthaltene Wassermenge ist bei der Berechnung des Wasserzementwertes zu berücksichtigen. Gemäß ETA-17/0812 beträgt der Feststoffgehalt der Suspension 51 M.-%.

1	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
3	DIN EN 1992-1-1:2011-01 DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014
4	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Änderung A1
5	DIN EN 447	Einpressmörtel für Spannglieder; Anforderungen für üblichen Einpressmörtel

2.4 Der Gehalt des verwendeten Betonzusatzstoffes a darf 11 M.-% bezogen auf den Zementgehalt nicht überschreiten.

2.5 Für die Festlegung des Mindestzementgehaltes und des höchstzulässigen Wasserzementwertes gilt DIN EN 206-1¹, Abschnitt 5.3.2 in Verbindung mit DIN 1045-2², Tabelle F.2.1 und F.2.2, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Mindestzementgehalt darf bei Anrechnung des Betonzusatzstoffes für alle Expositionsklassen außer XF2 und XF4 auf die in DIN 1045-2², Tabelle F.2.1 und F.2.2 angegebenen Mindestzementgehalte bei Anrechnung von Zusatzstoffen reduziert werden, wenn eine der folgenden Zementarten in der Festigkeitsklasse 42,5 N oder höher verwendet wird:

- Portlandzement (CEM I)
- Portlandhüttenzement (CEM II/A-S oder CEM II/B-S)
- Portlandkalksteinzement (CEM II/A-LL).

Dabei darf der Gehalt an Zement z und Betonzusatzstoff a die in DIN 1045-2², Tabelle F.2.1 und F.2.2, Zeile 3, angegebenen Mindestzementgehalte nicht unterschreiten.

Bei Beton mit Ausnahme der Expositionsklassen XF2 und XF4 darf bei den oben genannten Zementarten anstelle des w/z-Wertes der Wert $(w/z)_{eq} = w/(z + k \cdot a)$ für den Nachweis des jeweils geforderten höchstzulässigen w/z-Wertes verwendet werden. Der $(w/z)_{eq}$ -Wert wird auf den in DIN EN 206-1¹, Abschnitt 5.3.2 in Verbindung mit DIN 1045-2², Tabelle F.2.1 und F.2.2 festgelegten höchstzulässigen Wasserzementwert begrenzt.

Der k-Wert beträgt 1,0 bei der Zementart Portlandzement CEM I.

Der k-Wert beträgt 0,4 bei den Zementarten

- Portlandhüttenzement (CEM II/A-S oder CEM II/B-S) und
- Portlandkalksteinzement CEM II/A-LL.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt
Bahlmann